

An:

Dr. Nargess Eskandari-Grünberg
kommissarische Oberbürgermeisterin
Frankfurt am Main
Per Mail an: buero-oberbuergemeister@stadt-frankfurt.de

Stadtrat Mike Josef
künftiger Oberbürgermeister
Per Mail an: dezernat03@stadt-frankfurt.de

die DezernentInnen und ehrenamtlichen Mitglieder des
Magistrats von Frankfurt am Main
Jeweils per E-Mail

Als Kopie an:
Ordnungsamt Frankfurt am Main
Per Mail an: ordnungsamt@stadt-frankfurt.de

sowie:
Veterinärwesen Frankfurt am Main
Per Mail an: veterinaerwesen@stadt-frankfurt.de

Dr. Claudia Gerlach
Fachreferentin für tierversuchsfreie Methoden
Bundesverband Menschen für
Tierrechte
Fon: 03641 - 5549244
E-Mail: gerlach@tierrechte.de

Bundesgeschäftsstelle
Severinusstr. 52
53909 Zülpich
E-Mail: info@tierrechte.de

12.04.2023

Offener Brief: Keine Schließung der Taubenhäuser ohne Ersatz-Taubenschläge

Sehr geehrte Frau Dr. Eskandari-Grünberg,
sehr geehrte Dezernentinnen und Dezernenten sowie ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats,
sehr geehrte Damen und Herren,

die zwei Stadttaubenschläge an der Hauptwache und am Gericht sollen aufgrund der Kündigung des Eigentümers geschlossen werden. Bis jetzt blieb die Suche nach Standorten für Ersatz-Unterkünfte nach unserer Information erfolglos. Die schätzungsweise 600 Stadttauben, die in den beiden Taubenschlägen leben und deren Fortpflanzung durch Ei-Austausch verhindert wird, werden somit Unterkunft und Nahrungsquelle verlieren – mit den Folgen von Hunger, Mangel- und Fehlernährung, Krankheit und Tod sowie unkontrolliertem Brüten und Betteln in der Umgebung. Durch die angezüchtete hohe Brutaktivität (Haustiermerkmal) brüten Stadttauben auch bei Nahrungsmangel, allerdings verhungern dann viele der Jungtiere. Diese schweren Leiden und Schäden sind nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar, da sie durch die Stadttaubenschläge vermieden werden können.

Geschäftsstelle Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchgegner e.V.

Vorstand: Christina Ledermann (Vorsitzende), Susanne Pfeuffer (stellv. V.), Dr. Ute Teichgräber, Carolin Spicher, Judith Reinartz

Severinusstr. 52, 53909 Zülpich

Tel.: 02252 – 8301210, Fax: 02252 – 8301211

E-Mail: info@tierrechte.de

www.tierrechte.de

www.invitrojobs.de

www.ausstieg-aus-dem-tierversuch.de

www.satis-tierrechte.de

Vereinsregister:

Amtsgericht Bonn 20

VR 4826

Finanzamt: Düsseldorf-

Mettmann, Steuer-Nr.

147/5786/0901

Sparkasse Aachen

IBAN: DE02 3905

0000 0016 0079 73

Als gemeinnützig

und besonders

förderungs-

würdig anerkannt

Mitglied u.a. bei: *Eurogroup for*

Animals, Europäische Koalition zur

Beendigung von Tierversuchen

(ECEAE), InterNICHE, Bündnis für

Tierschutzpolitik, Klima Allianz, Gen-

ethisches Netzwerk e. V.,

Aktionsbündnis Fuchs

Daher bittet Sie der Bundesverband Menschen für Tierrechte, sich für den Weiterbetrieb der jetzigen Taubenhäuser einzusetzen bis Ersatz-Taubenschläge gefunden wurden und alle Kräfte für die Standortsuche und Taubenschlag-Errichtung zu bündeln.

Hintergrund

Stadttauben (*Columba livia forma domestica*) sind vom Menschen gezüchtete Haustiere und deren Nachkommen, die auch in x-ter Generation in unseren Breitengraden (wo es keine natürlichen Vorkommen der Ursprungsart Felsentaube gibt) keine Rück-Verwilderung durchlaufen haben. Es handelt sich also im Hinblick auf ihr Verhalten und ihre Nahrungs-, Platz- und Brutbedürfnisse um gezüchtete Tiere, nicht um Wildtiere – Stadttauben sind eher vergleichbar mit Hund und Katze als mit Wildtauben.

- Deswegen leben sie in unmittelbarer Nähe zum Menschen. Als entflozene oder ausgesetzte Rasse-, Brief- oder Hochzeitstauben bzw. deren Nachkommen sind Stadttauben als Fundtiere anzusehen. Daher haben die Kommunen rechtliche Pflichten zur Lösung der dauerhaften, menschengemachten tierschutzrechtlichen Probleme¹. Nach dem Rechtsgutachten können diese tierschutzrechtlichen Schutz- bzw. Halterpflichten nur durch die –Fortführung des bestehenden Taubenmanagements erfüllt werden. Daher muss die Stadt Frankfurt am Main schnellstmöglich Ersatz-Taubenschläge zur Verfügung stellen und bis dahin den Weiterbetrieb der beiden Taubenhäuser am Gericht und an der Hauptwache gewährleisten – zumal der Eigentümer, die FAAG bzw. ABG Frankfurt Holding, ein städtisches Unternehmen ist.

- Eine Schließung der Stadttaubenhäuser ohne Ersatz bedeutet das Aussetzen der Stadttauben und damit einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz. Gemäß § 3 Abs. 3 TierSchG ist es verboten, ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen.

Stadttauben sind als domestizierte Tiere (Haustiere) von der Fütterung bzw. den Abfällen der Menschen abhängig. Aufgrund von Mangel- und Fehlernährung sterben in den Städten ohne Stadttaubenmanagement zahlreiche Jungtiere, aber auch erwachsene Tauben. Hungrige Tauben erhöhen zudem erheblich die Belästigung der Bevölkerung. In Städten mit Fütterungsverboten ohne Stadttaubenmanagement sind die Tiere in der Regel untergewichtig und leiden unter schweren Durchfällen (Hungerkot)². Die einzige tierschutzgerechte und nachhaltige Maßnahme zur Populationskontrolle ist der Ei-Austausch in Verbindung mit artgerechter Fütterung in Stadttaubenschlägen (Augsburger Modell).

Die Beendigung der Fütterungen von an Futter-gewöhnten Stadttauben, die mit dem Abriss der Taubenhäuser einhergehen würde, bedeutet Tierquälerei durch Aushungern lassen. Der Jurist Dr. Arleth stellte die Rechtswidrigkeit des Futterentzugs nach regelmäßiger Fütterung fest. Das

¹ Arleth C., Hübel J. Rechtsgutachten Stadttaubenschutz. Tierschutzbeauftragte des Landes Berlin. Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung; 29.10.2021.

file:///C:/Users/Nutzer/Downloads/rechtsgutachten_stadttaubenschutz_rechtlicherstatus_kommunale-pflichten-und-zustaendigkeiten-2-3.pdf

² Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen. [Empfehlungen zur tierschutzgerechten Bestandskontrolle der Stadttaubenpopulation](#). Niedersächsisches Ministerium für ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; 2019.

Aushungern-lassen erfülle den Straftatbestand der Tierquälerei sowie der Tötung ohne vernünftigen Grund (§ 17 Tierschutzgesetz, § 13 Strafgesetzbuch).³

Laut der Tierärztin Dr. Kirsten Toennies haben Tiere nur Stunden bis Tage Zeit, um neue Futterquellen zu erschließen, bevor sie an Entkräftung sterben.⁴ Das Sterben der Stadtauben geschehe meist unsichtbar, da sich die Tiere zurückziehen. Futtermangel zwingt die Tiere zu Nahrungersatz, an den sie nicht angepasst seien und der tödlich sein könne. Zudem können Fremdkörper zu Schleimhautverletzungen führen und täuschen eine falsche Füllung des Magens vor. Futterentzug führe indirekt zu anhaltenden schweren Leiden und Schäden und widerspreche damit dem Tierschutzgesetz und Grundgesetz. Artgerechte Fütterung sei ein Baustein für eine tierschutzgerechte Bestandskontrolle. Sogar die Kotkonsistenz werde verbessert, weil nicht mehr flüssig und damit leichter entfernbar.

Sollte es zur Aussetzung der Stadtauben kommen werden neben den tierschutzrelevanten Folgen, die Probleme mit futtersuchenden Tauben und deren Kot im Parkhaus und in den angrenzenden Stadtgebieten massiv zunehmen, da sich die Tiere weiterhin im Umkreis der bisherigen Standorte aufhalten werden. Vor diesem Hintergrund appellieren wir an den Frankfurter Magistrat, gezielte Anstrengungen zur Errichtung von Ersatz-Taubenschlägen zu unternehmen. Bis dahin muss der Magistrat den Weiterbetrieb der jetzigen Taubenhäuser mit der ABG Frankfurt Holding, dem städtischen Wohnungs- und Immobilienkonzern, aushandeln. Auch das Frankfurter Stadtaubenprojekt sucht nach Ersatz-Standorten und sondiert derzeit eine Möglichkeit.

Wir hoffen, mit diesem Schreiben die Möglichkeit für einen konstruktiven Dialog zu eröffnen. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. rer. nat. Claudia Gerlach

³ siehe [Präsentation Dr. jur. Christian Arleth zur Pressekonferenz Stadtaubenschutz, Schweinfurt](#), 26.01.22, S.

4.

⁴ Siehe Anhang „Stellungnahme_Taubenfuetterung_Dr_Toennies“